

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Molecular Biomedicine, M.Sc.
Hochschule:	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Standort:	Oldenburg
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang "Molecular Biomedicine" (M. Sc.) der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie die Studiengangsspezifische Anlage "Molecular Biomedicine" zur Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im

Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

- Das Gutachtergremium merkt kritisch an, dass bei der Entwicklung des Studiengangs Studierende nicht eingebunden waren und spricht die Empfehlung aus, bei dessen Weiterentwicklung die unterschiedlichen Interessenträger (Studierende, Lehrende, Arbeitgeber, Absolventen) einzubinden (Akkreditierungsbericht S. 22). Studentische Mitwirkungsrechte sind in § 24 Nds. StudAkkVO explizit verankert und der Akkreditierungsrat geht – der Empfehlung des Gutachtergremiums folgend – davon aus, dass diese zukünftig berücksichtigt werden.